



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021“ vom 11.06.2021

I. Anordnung

Die „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021“ des Ennepe-Ruhr-Kreises wird mit Wirkung zum 14.06.2021 aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit der „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021“ hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine Regelung dahingehend getroffen, die Maskenpflicht an weiteren Orten im Freien bezogen auf die in der Anlage zu der Verfügung aufgeführten Bereiche der kreisangehörigen Städte Witten und Hattingen anzuordnen. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung, dass gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände (vgl. § 4 CoronaSchVO) nicht sichergestellt werden können.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis war für die vorgenannte Anordnung der Maskenpflicht an weiteren Orten im Freien gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) zuständig bzw. hat insoweit von seiner Anordnungsbefugnis für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden im Rahmen seines Ermessens Gebrauch gemacht.

Gegenstand der Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 sind die in der Anlage zu der Verfügung aufgeführten Bereiche der Städte Witten und Hattingen. Nach den aktuellen Erkenntnissen liegen bezogen auf diese Bereiche die Voraussetzungen für eine Anordnung nicht mehr vor.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 mit Wirkung zum 14.06.2021 aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

Schäfer
(Leiter Krisenstab)